



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. August 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.4192
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband; Objektkredit 2028–2030

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Schweizerischer Fussballverband	3
3.3	Projekt Swiss Football Home	3
3.3.1	Übersicht	3
3.3.2	Kosten und Finanzierung	5
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
4.	Leistungen des Kantons	7
4.1	Investitionsbeitrag	7
4.2	Angaben zu den Investitionen	8
4.2.1	Art der Investitionsausgabe	8
4.2.2	Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	8
4.2.3	Abschreibungsaufwand	9
4.2.4	Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten	9
4.3	Zinsloses Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik	9
4.4	Auflagen	9
4.5	Geprüfte Alternativen	10
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	11
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	11
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	11
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	12
9.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) mit Sitz in Muri bei Bern will einen Fussballcampus nach internationalem Vorbild realisieren. Das Projekt «Swiss Football Home» soll neben mehreren Spielfeldern für die A-Nationalteams der Männer und Frauen und für Junioren- und Juniorinnennationalteams auch den künftigen Sitz des SFV beinhalten.

Nach einer umfangreichen Standortevaluation in der Schweiz hat der Zentralvorstand des SFV am 23. Mai 2025 beschlossen, das Projekt am Standort Thun prioritär weiterzuverfolgen und eine entsprechende Planungsvereinbarung zu unterzeichnen. Der Standort Thun hat sich damit gegen mehrere Konkurrenzstandorte in anderen Kantonen durchsetzen können.

Aufgrund der standortpolitischen Bedeutung ist der Kanton bereit, die Realisierung des Swiss Football Home in Thun mit einem Investitionsbeitrag von 7,5 Millionen Franken zu unterstützen. Die Stadt Thun leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 4 Millionen Franken und beteiligt sich massgeblich an den Planungs- und späteren Betriebs- und Unterhaltskosten des öffentlichen Raums.

Zusätzlich zum Investitionsbeitrag sieht der Regierungsrat vor, für das Swiss Football Home in Thun ein zinsloses rückzahlbares Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) in der Höhe von voraussichtlich 7,5 Millionen Franken zu gewähren. Das NRP-Darlehen ist nicht Teil des vorliegenden Geschäfts, wird aber aus Transparenzgründen und aufgrund der Zusammenrechnungspflicht gemäss Artikel 29 FHG erwähnt.

Der Investitionsbeitrag des Kantons über 7,5 Millionen Franken, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates, untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) wird mit dem Vollzug beauftragt. Auflagen und Bedingungen zur Gewährung des Investitionsbeitrags werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der WEU und dem SFV festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge des Kantons an den SFV wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1): Art. 21 ff

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) mit derzeitigem Sitz in Muri bei Bern will einen Fussballcampus nach internationalem Vorbild realisieren. Das Projekt mit dem Arbeitstitel «Swiss Football Home» soll neben mehreren Spielfeldern für die A-Nationalteams der Männer und Frauen und für Junioren- und Juniorinnennationalteams auch ein Konferenzzentrum, ein Hotel und den künftigen Sitz des SFV beinhalten.

Im Frühsommer 2024 haben die Stadt Thun und das Bauunternehmen Frutiger AG Kontakt mit dem SFV und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aufgenommen, um eine mögliche Kandidatur von Thun in unmittelbarer Nähe der Stockhorn Arena und angrenzend an den geplanten «Sportcluster Thun Süd»¹ anzuregen. Ende Oktober 2024 hat der Regierungsrat dem SFV nach einer regierungsrätlichen Aussprache bestätigt, dass er die Thuner Kandidatur

¹ Weitere Infos zum [Sportcluster Thun Süd](#).

unterstützt und bereit ist, dafür beim Grossen Rat des Kantons Bern eine finanzielle Unterstützung zu beantragen. Zudem könne das Projekt mit einem zinslosen, rückzahlbaren Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik unterstützt werden.

Zwischen November 2024 und Mai 2025 hat eine Projektgruppe die Ausgestaltung des Swiss Football Home einschliesslich der planerisch vorzunehmenden Vorbereitungsarbeiten ausgearbeitet. Per 21. Mai 2025 lagen die Entwürfe für eine entsprechende Planungsvereinbarung zwischen den Partnern und die Visualisierung des künftigen Swiss Football Home sowie die entsprechenden Absichtserklärungen des Kantons Bern, der Stadt Thun, der Burgergemeinde Thun (Landeigentümerin) und der Frutiger AG vor.

Am 23. Mai 2025 hat der Zentralvorstand des SFV beschlossen, das Projekt am Standort Thun weiterzuverfolgen und die entsprechende Planungsvereinbarung zu unterzeichnen. Der Standort Thun hat damit gegenüber Konkurrenzstandorten in den Kantonen Freiburg und Waadt Priorität erhalten.

3.2 Schweizerischer Fussballverband

Der Schweizerische Fussballverband ist die Dachorganisation des nationalen Fussballs. Er wurde 1895 gegründet und gehörte 1904 zu den sieben Landesverbänden, welche den Weltfussballverband FIFA ins Leben riefen. Heute ist der SFV einer der bedeutendsten Sportverbände des Landes; er zählt 1336 Vereine, über 17 500 Teams sowie rund 343 000 lizenzierte Spielerinnen und Spieler (Stand 2024). Der Sitz des SFV ist derzeit das Haus des Schweizer Fussballs in Muri bei Bern. Der SFV beschäftigt rund 150 Mitarbeitende (ca. 130 Vollzeitstellen).

3.3 Projekt Swiss Football Home

3.3.1 Übersicht

Das Swiss Football Home stellt ein nationales Leuchtturmprojekt nach internationalem Vorbild dar. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Trainings- und Ausbildungsstätte für alle 15 Nationalteams des Verbandes sowie für Trainerinnen und Trainer und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sondern auch um den neuen Sitz des SFV, als zentrale Organisation des Schweizer Fussballs auf nationaler und internationaler Ebene. Aktuell verfügen von 55 nationalen Fussballverbänden in Europa deren 48 über ein derartiges Zentrum.

Der vorgesehene Standort für das Swiss Football Home liegt mitten im Sport- und Freizeitcluster Thun Süd² mit unmittelbarem Anschluss an die Autobahn. Landeigentümerin ist die Burgergemeinde Thun, die dem SFV das Land im Baurecht abgeben wird. Auf den Nachbarparzellen des Swiss Football Home sollen – nebst den bereits bestehenden Nutzungen wie die Stockhornarena und mehrere Rasenspielfelder – in den kommenden Jahren weitere Sportnutzungen (Halle für Wacker Thun, Tennis, Klettern, Skill-Sporthalle, u.a.m.) realisiert werden. Der Sport- und Freizeitcluster Thun Süd ist für den Sport, für die Stadt Thun und den Kanton Bern von nationaler Bedeutung.

Auf dem Areal des Swiss Football Home ist ein zentrales, vierstöckiges Gebäude zwischen zwei Fussballplätzen vorgesehen (siehe Visualisierung nachfolgend, Planungsstand: Mai 2025). Im

² Der Sport- und Freizeitcluster Thun Süd umfasst das bestehende Areal der Stockhorn-Arena, den geplanten Sportcluster Thun Süd sowie das Swiss Football Home.

Erdgeschoss und Mezzanin sollen die Flächen für die Sportnutzung untergebracht werden, u.a. Garderoben, Fitness-, Behandlungs- und Physiotherapieräume, Materiallager, VAR-Raum. Ebenfalls finden sich dort die repräsentativen Flächen, wie Konferenzräume, Tribünen, Lounge und das neue Besucherzentrum des SFV. In den oberen Geschossen sind die (Büro-)Flächen für die Mitarbeitenden des SFV angeordnet. Dies ermöglicht eine kompakte Organisation, kurze Wege zwischen den Funktionen und eine starke Zusammengehörigkeit zwischen sportlichen und administrativen Bereichen.

Abgesehen vom Gebäude umfasst das Swiss Football Home drei vollständige Fussballplätze und etliche kleinere Trainingsfelder.³ Die Durchwegung und Nutzung des Areals durch die Öffentlichkeit wird im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens und des Betriebskonzepts des SFV festzulegen sein. Nördlich des Gebäudes wird ein öffentlicher Durchgang als Boulevard ausgebildet, welcher vom Langsamverkehr genutzt werden kann. Auf dem südlichen Arealteil wird die geschützte Baumallee erhalten bleiben und der Bach wird renaturiert.

Das Hotel ist im angrenzenden Siegenthalergut geplant, auf dem die Frutiger AG in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Thun in den kommenden Jahren ein neues, nachhaltiges Wohngebiet entwickelt.⁴ Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Hotellerie Suisse aus der Region hat die Frutiger AG ein Hotelkonzept erarbeitet und mit dem SFV vorbesprochen. Es besteht ein grosses Interesse von Hotelbetreibenden am Standort und an einer Partnerschaft mit dem SFV, der das Hotel zu rund einem Drittel auslasten soll. Die Frutiger AG garantiert die Realisierung eines Hotels, welches sämtliche Anforderungen des SFV und die Vorgaben der UEFA vollumfänglich erfüllt. Die Finanzierung des Hotels erfolgt getrennt vom Projekt Swiss Football Home auf privater Basis. Die Investitionskosten von rund 25 Millionen Franken werden durch die Frutiger AG und weitere Investoren sichergestellt und sind nicht Teil des vorliegenden Geschäfts.

Mögliche Umsetzung des Swiss Football Home mit angrenzendem Sportcluster Thun Süd



IAAG Architekten AG | Kramgasse 65 | CH-3000 Bern 8
T 031 327 88 88 | info@iaag.ch | www.iaag.ch

³ Im Nordosten befindet sich ein weiterer Fussballplatz. Dieser gehört dem FC Rot-Schwarz Thun und befindet sich nicht auf dem Areal des Swiss Football Home.

⁴ Weitere Infos zum Projekt Siegenthalergut: [Stadt Thun - Siegenthalergut](#) bzw. [Siegenthalergut – Ein Stadtquartier, das verbindet](#)

3.3.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung des Swiss Football Home belaufen sich voraussichtlich auf etwas mehr als 45 Millionen Franken (exkl. Hotel und exkl. Sportcluster Thun Süd). Die Investitionskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Kosten für das Gebäude und die Aussenanlagen (inkl. Beleuchtung, Ballfänge, Abschränkungen, Umgebung etc.) sowie den Projektierungskosten.

Das Projekt soll mit dem Verkaufserlös des heutigen Gebäudes des SFV in Muri bei Bern, zusätzlichen Eigenmitteln des SFV, über Fremdkapital und über Investitionsbeiträge der Stadt Thun und des Kantons Bern sowie allenfalls einem zinslosen NRP-Darlehen finanziert werden.

In Prüfung ist überdies ein Antrag um einen Finanzierungsbeitrag des Bundes via das Nationale Sportanlagenkonzept NASAK. Wie hoch ein allfälliger NASAK-Beitrag ausfallen würde, ist noch nicht geklärt (Stand: 31. Juli 2025). Auch ein Beitrag des kantonalen Sportfonds wird noch geprüft, derzeit ist jedoch noch nicht klar, ob und wie hoch dieser Beitrag ausfallen könnte (Stand: 31. Juli 2025). Weder ein allfälliger NASAK-Beitrag noch ein allfälliger Beitrag des kantonalen Sportfonds hätten jedoch einen Einfluss auf die Höhe des vorliegenden Investitionsbeitrags des Kantons Bern.

Kosten

Gebäude	CHF	22 300 000
Aussenanlagen	CHF	5 200 000
Honorare	CHF	9 000 000
Bauherrenkosten / Nebenkosten	CHF	4 500 000
Reserve	CHF	4 500 000
Total	CHF	45 500 000

Finanzierung

Eigenfinanzierung SFV	CHF	20 000 000
Drittfinanzierung	CHF	6 500 000
Investitionsbeitrag Stadt Thun	CHF	4 000 000
Investitionsbeitrag Kanton Bern	CHF	7 500 000
NRP-Darlehen	CHF	7 500 000
Total	CHF	45 500 000

Der SFV und die Burgergemeinde Thun haben sich, gestützt auf ein Gutachten eines Schätzungsexperten, auf einen Baurechtszins für das Grundstück mit einer Fläche von 57 473 m² und für die Dauer von voraussichtlich sechzig Jahren geeinigt.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das für die Realisierung des Swiss Football Home vorgesehene Grundstück liegt aktuell in der Landwirtschaftszone und soll eingezont werden. Basis für die Einzonung stellt eine Gesamtbetrachtung über den ganzen Sport- und Freizeitcluster Thun Süd im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens dar.

Die für die Einzonung vorgesehenen Flächen sind seit mehreren Generationen im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun Oberland West (RGSK TOW) als Vorranggebiet für eine Siedlungserweiterung mit dem Schwerpunkt Sport und Freizeit festgelegt. Die Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitclusters, inklusive der noch einzuzonenden Flächen, ist darüber hinaus im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Thun STEK 2035 verankert. Die geplante Einzonung entspricht somit den städtischen und übergeordneten strategischen Grundlagen. Die kantonale Bedeutung des Entwicklungsvorhabens wird zudem durch den bestehenden kantonalen Richtplaneintrag zum verkehrsintensiven Standort Thun Süd unterstrichen (Massnahme B_02). Im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens werden die Anforderungen an den Umgang mit Kulturland berücksichtigt und damit eine fundierte Basis für die geplante Einzonung geschaffen.

Unter Federführung der Stadt Thun werden dazu mittels Studienauftrag nach SIA 143 nebst der Thematik Kulturland insbesondere die Themen Aussenräume, Verkehrsanbindung, Vernetzung und öffentliche Nutzungen vertieft. Das gewählte Vorgehen ermöglicht die aktive Einbindung der Thuner Bevölkerung und erhöht die Akzeptanz im Gesamtprozess. Es dient zudem der Klärung der Schnittstellen zu den angrenzenden Planungen im Sportcluster Thun Süd. Im Anschluss erfolgt die weitere Entwicklung des Swiss Football Home getrennt vom Sportcluster Thun Süd mittels Gutachterverfahren unter Begleitung eines Expertengremiums zur fortlaufenden Sicherung der Qualität. Die Stadt Thun wird mit dem SFV den genauen Prozess der Verfahren noch definieren und den bestmöglichen Ablauf festlegen.

Zu diesem Zweck wurde ein gemeinsamer Planungsvertrag in Zusammenarbeit mit dem SFV, der Burgergemeinde Thun und den Vertretenden der weiteren geplanten Sportnutzungen im Sport- und Freizeitcluster Thun Süd ausgearbeitet. Der Vertrag ist ausverhandelt und unterschriftsbereit (Stand: 31. Juli 2025). Die Gesamtbetrachtung wird finanziell massgeblich durch die Stadt Thun mitgetragen, ebenso beteiligt sie sich an der individuellen Weiterentwicklung der verschiedenen Teile des Sport- und Freizeitclusters Thun Süd.

Der Regierungsrat des Kantons Bern bestätigt mit Blick auf den Planungsprozess, dass er im Grundsatz für die Umzonung und Überbauung und für die weiteren Planungsarbeiten ein prioritäres Verfahren gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1) vorsieht.⁵ Für die Gewährung des koordinierten Verfahrens ist die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zuständig; sie wird auf entsprechenden Antrag der Stadt Thun und der Burgergemeinde Thun tätig. Damit werden die entsprechenden Verfahren maximal beschleunigt und es ist für das Nutzungsplanungsverfahren mit einer Verfahrensdauer von rund einem Jahr zu rechnen.

Um die gesetzlichen Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben (ViV) am Standort Sport- und Freizeitcluster Thun Süd einhalten zu können, ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans nötig. Hierzu hat der Regierungsrat gegenüber der Stadt Thun bestätigt, die Anpassung bereits im Rahmen des laufenden Richtplancontrollings 2026 zu ermöglichen, falls die entsprechenden Grundlagen hierzu bis Ende 2025 vorliegen. Damit die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche

⁵ Gestützt auf Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt.

Anpassung 2026 weiter erhöht werden kann, wird das Verfahren zusätzlich beschleunigt, indem die Planung innerhalb des derzeit bewilligten Fahrtenkontingents der beiden benachbarten ViV-Standorte Migros Zentrum Oberland (vis-à-vis des künftigen Swiss Football Home) und Panorama Center (bei der Stockhornarena) vorgesehen wird.

Der Grobterminplan gemäss aktuellem Kenntnisstand sieht wie folgt aus:

- Qualitätssichernde Verfahren
 - Vorbereitung Juli bis Dezember 2025
 - Studienauftrag SIA 143 Januar bis September 2026
 - Gutachterverfahren September 2026 bis Januar 2027
 - Projektierung April bis Dezember 2027
 - Realisierung ab 2028
- Planungsinstrument (prioritäres Verfahren für die Einzonung)
 - Entwurf September 2026 bis Januar 2027
 - öffentliche Mitwirkung Februar 2027
 - kantonale Vorprüfung März bis Mai 2027
 - öffentliche Planaufgabe Juni bis Juli 2027
 - kantonale Genehmigung bis Dezember 2027

Das Vorhaben wird seitens der Stadt Thun im Sinne eines Entwicklungsschwerpunktes mit hoher Priorität vorangetrieben und die Planung wird mit weiteren zentralen Vorhaben wie der angrenzenden Entwicklung des neuen Quartiers Siegenthalergut eng koordiniert und abgestimmt.

4. Leistungen des Kantons

4.1 Investitionsbeitrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat zugunsten des Swiss Football Home einen Investitionsbeitrag von 7,5 Millionen Franken für die Erstellung des Swiss Football Home in Thun (exkl. Hotel und exkl. Sportcluster Thun Süd). Der Beitrag soll unter der Voraussetzung gesprochen werden, dass der SFV das Swiss Football Home effektiv im geplanten Ausmass am Standort Thun umsetzt und die Finanzierung insgesamt sichergestellt ist.⁶ Die Auszahlung ist vom Baufortschritt abhängig und erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2028 bis 2030.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine einmalige Ausgabe mittels einem dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss nach Artikel 24 FHG ist für diejenigen Fälle vorgesehen, bei denen eine ungewollte Lücke in den bestehenden Normen besteht. Aufgrund der Einmaligkeit des Projekts Swiss Football Home an der Schnittstelle von Wirtschaft, Tourismus und Sport ist es nachvollziehbar, dass dafür keine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Ein Entscheid auf Grundlage von Artikel 24 FHG ist deshalb möglich und sinnvoll.

Alternativ wurde ein Investitionsbeitrag gestützt auf die Neue Regionalpolitik geprüft und verworfen. Für einen Investitionsbeitrag im Rahmen der Neuen Regionalpolitik besteht für das Swiss Football Home jedoch keine rechtliche Grundlage, da à fonds perdu Beiträge lediglich für

⁶ Zusammen mit dem von der Stadt Thun in Aussicht gestellten Investitionsbeitrag von 4 Millionen Franken beläuft sich der Beitrag der öffentlichen Hand damit auf 11,5 Millionen Franken. Dieser Gesamtbetrag liegt damit in der Grössenordnung der Angebote von konkurrierenden Standorten, wenngleich mindestens ein anderer Konkurrenzstandort höhere finanzielle Beiträge in Aussicht gestellt hat.

Infrastrukturvorhaben mit einem Gesamtbudget von höchstens 700 000 Franken gesprochen werden können.⁷ Auch eine Finanzierung im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG, BSG 901.1) – und damit in abschliessender Zuständigkeit des Regierungsrates – wurde geprüft und letztlich verworfen. Die kantonale Unterstützung des Swiss Football Home soll weniger aus wirtschaftlichen Gründen, sondern vielmehr aus standortpolitischer Sicht erfolgen. Die Einmaligkeit des Vorhabens des SFV und die geringe Vergleichbarkeit mit der heutigen Vollzugspraxis⁸ der Standortförderung Kanton Bern machen zudem eine Abstützung auf das WFG schwierig. Entsprechend erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, den Entscheid über den Investitionsbeitrag zugunsten des Swiss Football Home gestützt auf das FHG auf der Stufe des Grossen Rats zu fällen.

Verbindliche Abklärungen bezüglich einer Mitfinanzierung des Sportfonds sind aufgrund der noch nicht abschliessend bekannten Ausgestaltung des Projekts zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Der SFV ist als Verband bzw. zivilrechtlicher Verein grundsätzlich beitragsberechtigt: Sportanlagen können im Umfang der nicht professionellen Nutzung (Breitensport, Juniorinnen und Junioren, Frauen) durch den Sportfonds unterstützt werden. Die vom SFV exklusiv verwendeten Lokalitäten (Büros etc.) können nicht mitfinanziert werden. Die WEU wird die Abklärungen gemeinsam mit den weiteren betroffenen Verwaltungsstellen vertiefen.

4.2 **Angaben zu den Investitionen**

4.2.1 **Art der Investitionsausgabe**

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 500 000	7 500 000	0	0

Da es sich um einen Maximalbeitrag handelt, liegt keine Reserve vor.

4.2.2 **Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2028	2029	2030	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	7.5	3.0	3.0	1.5	0.0
In der GKIP 2025 eingestellt	4.0	2.0	1.0	1.0	0.0

Die Investitionsbeiträge können innerhalb der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht teilweise kompensiert werden. Die nichtkompensierten Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 3,5 Millionen Franken sind im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 nicht eingestellt. Diese Beiträge (2028: 1 Million, 2029: 2 Millionen, 2030: 0,5 Millionen) werden im Rahmen des Planungsprozesses 2026 als Auslöser für das Budget 2027 bzw. den Aufgaben-/Finanzplan 2028–2030 beantragt.

⁷ Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
⁸ Gemäss heutiger Praxis der Standortförderung Kanton Bern werden v.a. Innovations- und Ausbauvorhaben der produzierenden Industrie gefördert. Entsprechend würde das Vorhaben des SFV den Kriterien nur bedingt entsprechen, auch wenn ein wichtiges Argument (Erhalt der Arbeitsplätze) vorhanden ist.

4.2.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Investitionsbeiträge an private Unternehmen	7 500 000	20	375 000

4.2.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine.

4.3 Zinsloses Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik

Zusätzlich zum Investitionsbeitrag sieht der Regierungsrat vor, für das Swiss Football Home in Thun ein zinsloses rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 7,5 Millionen Franken zu gewähren. Das Darlehen kann über das bewährte Verfahren der Neuen Regionalpolitik (NRP) abgewickelt werden. Für die Programmperiode 2024–2027 stehen noch Bundesdarlehen im Umfang von 32,75 Millionen Franken zur Verfügung. Gestützt auf die Erfahrungen der Vorperiode ist davon auszugehen, dass unter Einbezug der übrigen künftigen Projekte aus Sicht der verfügbaren Mittel ein zinsloses Bundesdarlehen von 7,5 Millionen Franken zugunsten des SFV möglich sein sollte. Mit dem Kantonsbeitrag von 7,5 Millionen Franken ist die gleichwertige kantonale Leistung gewährleistet.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von NRP-Darlehen liegt gemäss Artikel 5 des kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG, BSG 902.1) abschliessend beim Regierungsrat. Der Regierungsrat wird, gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Regionalkonferenz, über das NRP-Darlehen entscheiden und damit die Höhe des effektiv gewährten Darlehens festlegen.

Das mögliche NRP-Darlehen ist nicht Teil des vorliegenden Geschäfts, wird aber aus Transparenzgründen und aufgrund der Zusammenrechnungspflicht gemäss Artikel 29 FHG erwähnt, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 31. Juli 2025) noch nicht klar ist, ob der SFV überhaupt ein NRP-Darlehen in dieser Höhe in Anspruch nehmen wird.

4.4 Auflagen

Der Investitionsbeitrag ist an die Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes geknüpft. Die Auflagen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der WEU und dem SFV festgelegt. Insbesondere gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Gesamtfinanzierung für das Swiss Football Home ist sichergestellt und für den SFV finanziell tragbar.
- Die Stadt Thun leistet ihrerseits einen Investitionsbeitrag von 4 Millionen Franken.
- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Swiss Football Home aus Gründen, welche der SFV nicht selbst zu verantworten hat (z. B. Einsprachen, Beschwerden,

welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.

- Sollte der Bau des Swiss Football Home nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau des Swiss Football Home unterschritten werden.
- Teilzahlungen sind anteilmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich. 20 Prozent des Investitionsbeitrags werden bis zum Bauabschluss zurückbehalten bzw. erst nach der Prüfung und Freigabe der definitiven Bauabrechnung durch einen unabhängigen Bautreuhänder ausbezahlt.
- Der SFV wird Flächen auf dem Campus exklusiv nutzen. Auf der restlichen Fläche wird eine möglichst multifunktionale und öffentliche Nutzung des Raums angestrebt. Die Sportplätze sollen der Öffentlichkeit bzw. den lokalen Vereinen zur Verfügung stehen, wenn diese nicht vom SFV beansprucht werden. Die für den SFV insbesondere bei Anwesenheit der A-Nationalteams der Männer und Frauen teilweise notwendigen Schliessungen des Areals sind räumlich und zeitlich soweit möglich zu reduzieren. Eine Durchwegung des Gesamtareals (via «Boulevard») muss jederzeit möglich sein.
- Der SFV verpflichtet sich, seinen Sitz während mindestens 20 Jahren am Swiss Football Home in Thun zu belassen.
- Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 20 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
- Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen bei der Nutzung des Swiss Football Home zu informieren.
- Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

4.5 Geprüfte Alternativen

Um sportlich international konkurrenzfähig bleiben zu können und aufgrund der anstehenden Sanierung des heutigen Gebäudes in Muri bei Bern hat der SFV bereits entschieden, seinen derzeitigen Standort aufzugeben und einen Fussball-Campus bzw. ein Swiss Football Home zu realisieren. Ohne eine finanzielle Unterstützung des Kantons Bern und der Stadt Thun wird der SFV das Swiss Football Home nicht in Thun realisieren, sondern das Projekt an Alternativstandorten weiterverfolgen. Auch bei einer kantonalen Beteiligung am Swiss Football Home ausschliesslich mittels (höherem) NRP-Darlehen (d. h. ohne à fonds perdu Beitrag) wäre der SFV nicht bereit, das Projekt am Standort Thun umzusetzen. Aufgrund der Rückzahlbarkeit des Darlehens und der vom Bundesrecht vorgegebenen, auf maximal 25 Jahre beschränkten Laufzeit ist eine Darlehenslösung für die Finanzierung des Swiss Football Home aus finanzieller Sicht nicht vergleichbar mit einem à fonds perdu Beitrag.⁹

Entsprechend würde der SFV ohne den vorliegend beantragten Investitionsbeitrag auch seinen künftigen Sitz aus dem Kanton Bern weg verlagern. Damit würde der Kanton Bern die heutigen Arbeitsplätze verlieren und die Region und der Kanton könnten nicht länger von den direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Effekten und auch nicht länger von der Reputation als Standort profitieren.

⁹ Es ist bekannt, dass insbesondere ein konkurrierender Standort gesamthaft betrachtet (Investitionsbeitrag, zinslose Darlehen, Baurechtszins, Betriebsbeihilfen) ein höheres finanzielles Angebot abgegeben hat. Trotzdem favorisiert der SFV den Standort Thun.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Swiss Football Home entspricht dem ersten Ziel der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort». Der Hauptsitz des SFV und das Swiss Football Home im Berner Oberland würden sich ideal in den von der Stadt Thun propagierten Sport- und Freizeitcluster Thun Süd rund um die Stockhorn Arena einfügen, was von hohem standortpolitischem Interesse für die Region und für den Kanton Bern ist.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgaben für den Investitionsbeitrag in der Höhe von 7,5 Millionen Franken können im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 der Investitionsrechnung bzw. der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nur teilweise kompensiert werden (siehe Ziff. 4.2.2). Die nichtkompensierten Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 3,5 Millionen Franken sind im Budget 2026 bzw. im Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 nicht eingestellt. Diese Beiträge (2028: 1 Million, 2029: 2 Millionen, 2030: 0,5 Millionen) werden im Rahmen des Planungsprozesses 2026 als Auslöser für das Budget 2027 bzw. den Aufgaben-/Finanzplan 2028–2030 beantragt

Da der SFV erst Ende Mai 2025 mit Grundsatzbeschluss des Zentralvorstands entschieden hat, das Swiss Football Home am Standort Thun weiterzuverfolgen, wurde das vorliegende Vorhaben in der GKIP noch nicht als separates Projekt ausgewiesen. Die im Vortrag unter Ziffer 4.2.3 aufgeführten Abschreibungen werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses für das Planjahr 2030 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigt.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist für den Vollzug zuständig. Die Bearbeitung erfolgt vollumfänglich im Rahmen der bestehenden Ressourcen und hat keine Auswirkungen auf das Personal, die IT oder den Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf Stufe Gemeinde ist einzig die Stadt Thun betroffen. Mit dem Swiss Football Home, das den Sport- und Freizeitcluster Thun Süd wesentlich aufwertet, kann sich Thun national und international als Sportstandort positionieren und profitiert damit nicht nur von einem wesentlichen Reputationsgewinn, sondern auch von den damit verbundenen touristischen und wirtschaftlichen Effekten.

Der Gemeinderat der Stadt Thun ist vom Swiss Football Home in Thun überzeugt und setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten stark für die Realisierung ein. Am 3. Juli 2025 hat der Stadtrat der Stadt Thun dem Planungskredit zur Entwicklung des Sport- und Freizeitclusters Thun Süd in der Höhe von 1,05 Millionen Franken mit grosser Mehrheit zugestimmt und damit ebenfalls seine Unterstützung für das Projekt deutlich gemacht.¹⁰

¹⁰ Stadt Thun - 06/2025

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesamtaktivitäten der Fussball-Clubs (Spiele, Produktionen, Konsum, Verkäufe, Löhne, etc.) lösen in der Schweiz einen geschätzten Umsatz von mehr als 800 Millionen Franken pro Saison aus. Die Clubs der Super League (höchste Liga der Männer mit 12 Teams) und ihr ökonomisches Umfeld erreichen dabei eine geschätzte Bruttowertschöpfung von rund 450 Millionen Franken. Dies entspricht knapp der Hälfte der durch die UEFA EURO 2008 in der Schweiz ausgelösten Wertschöpfung, jedoch ein Vielfaches der Wertschöpfung der vor kurzem durchgeführten UEFA Women's EURO 2025 (Annahme: rund 90 Millionen Franken).

Gleichzeitig schaffen die Aktivitäten der Clubs in der gesamten Schweiz ein Arbeitsvolumen von rund dreieinhalbtausend Vollzeitäquivalenten (je rund zur Hälfte durch direkte und indirekte Effekte) und führen zu jährlichen Steuereinnahmen von etwa 40 Millionen Franken. Auch wenn für den Kanton Bern keine entsprechenden Detailzahlen verfügbar sind, darf grob geschätzt davon ausgegangen werden, dass im Minimum ein Zehntel oder mehr dieser Arbeitsplätze und dieser Wertschöpfung im Kanton Bern anfallen. Der SFV selbst beschäftigt gesamthaft rund 150 Mitarbeitende (130 Vollzeitäquivalente). Der Grossteil davon arbeitet regelmässig am heutigen Sitz in Muri bei Bern.

Das Swiss Football Home in Thun mit Hotel- und Gastronomieangeboten würde sich in jedem Fall steuerlich positiv auf die Stadt Thun und die Region auswirken; auch darf dadurch von der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Region ausgegangen werden.

Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen ist vor allem die Reputation des Standorts und ein Verbleib des SFV im Kanton Bern stark zu gewichten. Im Falle eines Zuschlags für Thun würde damit der künftige Sitz des SFV und das Swiss Football Home im Berner Oberland zu liegen kommen und sich ideal in den von der Stadt Thun propagierten Sport- und Freizeitcluster Thun Süd rund um die Stockhorn Arena einfügen, was von hohem standortpolitischem Interesse für die Region und für den Kanton Bern ist. Vergleichbare Fussball-Zentren im Ausland haben sich aufgrund der regelmässigen Aktivitäten, insbesondere der A-Nationalteams mit entsprechender Medienberichterstattung, zu international bekannten «Marken» entwickelt (z.B. Coverciano in Italien oder Clairefontaine in Frankreich).

Das Areal des Swiss Football Home soll (mindestens teilweise) auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das heisst es wird nicht exklusiv durch den SFV genutzt. Somit profitiert auch die Öffentlichkeit vom Swiss Football Home, da mindestens mit dem geplanten Boulevard eine Aufwertung des bestehenden Sport- und Freizeitcluster Thun Süd verbunden ist.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind gering. Aufgrund der Nähe zur Autobahn kann die Verkehrsbelastung minimiert werden. Die geschützte Baumreihe auf dem Areal des Swiss Football Home bleibt erhalten und eine zusätzliche Begrünung des Areals ist vorgesehen.

9. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zum Investitionsbeitrag des Kantons Bern zugunsten des Swiss Football Home in Thun zuzustimmen.